

10 Aushang : 28.03.2024
Abnahme: 26.04.2024

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

28 K 41/22

07.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 25. April 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,
49074 Osnabrück, Saal 7, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Osnabrück Blatt 21575, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 28/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Osnabrück	142	6/32	Gebäude- und Freifläche, Meller Straße 100	922

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss links, Hofseite -
nebst Kellerraum, Nr. 9 des Aufteilungsplans.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.08.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 63.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung Nr. 9 im 2. Obergeschoss links - Hofseite, nebst Kellerraum in einem Wohn-
und Geschäftshaus mit 10 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten (Arztpraxis und Apotheke)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungs-
vermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schröder
Rechtspfleger

Beglaubigt
Osnabrück, 08.02.2024


Mönning, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

